

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg

(Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)

vom 14. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 84),

geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021

(GVBl.II/21, [Nr. 101])

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), von denen § 18 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 27) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) aufgeführten öffentlichen Leistungen der Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben.

(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für die Bereitstellung und Nutzung der Geobasisinformationen der Liegenschaften in digitaler Form mit Ausnahme von Auszügen im PDF-Format oder Bild-Format aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

§ 2

Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht für juristische Personen

Die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen bürgerlichen Rechts sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

§ 4

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie den Katasterbehörden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen,
 - a. die von Amts wegen durchgeführt werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
 - b. die im Zuge der Zusammenarbeit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Katasterbehörde oder der Katasterbehörden untereinander anfallen,
2. die Mitteilung an die Grundbuchämter bei den Amtsgerichten über die laufenden Veränderungen der Flurstücke,
3. die Fortführung des Liegenschaftskatasters zur
 - a. Änderung der Landes-, Kreis-, Gemeinde- Gemarkungs- oder Flurgrenzen,
 - b. Änderung der Angaben aus dem Grundbuch,
 - c. Änderung der flurstücksbeschreibenden Angaben durch Mitteilung der zuständigen Behörde,
 - d. Löschung der Darstellung von baulichen Anlagen, soweit dies ohne örtliche Vermessung möglich ist, oder
 - e. Berichtigung von fehlerhaften Daten im Liegenschaftskataster gemäß § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes
 - f. Verschmelzung von Flurstücken
4. die Ausfertigung von Anlagen zum Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
5. die Bereitstellung oder Ergänzung von Auszügen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters für hoheitliche Liegenschaftsvermessungen (Vermessungsunterlagen), wenn die Auszüge im automatisierten Abrufverfahren nicht verfügbar sind.

§ 5

Wertgebühr

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zu Grunde zu legen.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Wert der fertigen baulichen Anlage, einschließlich der für die Gebäudefunktion notwendigen technischen Anlagen, zu Grunde zu legen.
- (3) Die gebührenscheidende Person hat auf Verlangen den Wert des Bodens beziehungsweise einer baulichen Anlage nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die gebührenerhebende Behörde den Wert sachgerecht.

§ 6

Zeitgebühr

(1) Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind für jede außen- oder innendienstlich begonnene halbe Arbeitsstunde folgende Gebühren zu Grunde zu legen:

1. für die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 54,30 Euro,
2. für die Leiterin oder den Leiter der Katasterbehörde gemäß § 27 Absatz 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz 54,30 Euro,
3. für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 54,30 Euro,
4. für eine vermessungstechnische Fachkraft 46,60 Euro oder
5. für eine Hilfskraft 31,10 Euro.

(2) Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, einschließlich der notwendigen Reisezeiten.

§ 7

Auslagen

(1) An Auslagen sind von der gebührenscheidenden Person zu erstatten:

1. Aufwendungen für öffentliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen (Offenlegungen) oder öffentliche Zustellungen,
2. Aufwendungen, die in Verbindung mit der Amtshandlung für Auszüge oder Auskünfte an Dritte verauslagt wurden.

(2) Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.

(3) Wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht, sind neben den in Absatz 1 auch die in § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen

(1) Wurde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen und kann sie aus Gründen, welche die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits erhobene Gebühren und Auslagen

in der Höhe anzurechnen, in der sich der Aufwand durch die bereits erbrachten Teilleistungen verringert.

(3) Eine beantragte Amtshandlung, die während der Ausführung in eine andere Amtshandlung geändert wird, ist nur nach der geänderten Amtshandlung abzurechnen, wenn Teilleistungen, die bereits ausgeführt wurden, angerechnet werden können.

(4) Für Amtshandlungen, die keiner Tarifstelle zugeordnet werden können und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann eine Gebühr bis zu einer Höhe von höchstens 2 500 Euro erhoben werden.

§ 9

Allgemeine Festlegungen

(1) Infrastrukturanlagen sind Einrichtungen, die dem Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr sowie der Versorgung beziehungsweise Entsorgung mit Wasser, Energie, Telekommunikation oder Ähnlichem dienen und von der Natur der Anlage her als Trasse geplant werden beziehungsweise ausgebaut sind. Hierzu gehören auch die sie begleitenden Anlagen, wie sie in den entsprechenden Fachvorschriften aufgeführt werden. Gewässer gemäß Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Gewässer gemäß der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung sowie Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen, gehören ebenfalls zu den Infrastrukturanlagen nach Satz 1.

(2) Das Baufeld im Sinne dieser Verordnung umfasst das Flurstück, mehrere zusammenhängende Flurstücke oder Teile von Flurstücken, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Belegt das Baufeld nur einen Teil eines Flurstücks, so bemisst sich die Größe des Baufeldes nach den gemäß § 7 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung auf diesem Flurstück darzustellenden Sachverhalten. Die Flächen der Zuwegung und die Abstandsflächen, soweit sie nicht selbst auf dem Flurstück zu liegen kommen, sind nicht Teil des Baufeldes. Für Windenergieanlagen ist bei der Ermittlung der Baufeldgröße nicht von der Abstandsfläche, sondern von der Kreisfläche der fiktiven Außenwand auszugehen

(3) Beziehen sich gleichzeitig beantragte Amtshandlungen in einem Antrag auf ein oder mehrere Flurstücke oder mehrere bauliche Anlagen, gelten diese gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die beantragten Flurstücke oder die durch eine beantragte Einmessung baulicher Anlagen betroffenen Flurstücke mit ihren Grenzen aneinander liegen (räumlicher Zusammenhang) oder als ein Grundstück im Grundbuch gebucht sind. Dies gilt auch dann, wenn dieser Antrag im laufenden Verfahren, bis zum Abschluss der örtlichen Vermessung erweitert wird. Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen sind hiervon ausgenommen.“

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 14. Oktober 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Gebührentarif

Allgemeine Regelung:

Die Verweise innerhalb des Gebührentarifs auf Tarifstellen beziehen immer die hierarchisch untergliederten Tarifstellen mit ein.

Tarifstelle	Gegenstand
1	Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters
2	Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften
3	Liegenschaftsvermessung
4	Amtshandlungen in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften
5	Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
6	Rechtsbehelfe

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters	
1.1	Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung	
1.1.1	Die Gewährung der Einsichtnahme von mehr als einer Arbeits- halbstunde, mündliche Auskünfte von mehr als einer Arbeits- halbstunde sowie einfache schriftliche oder einfache elektroni- sche Auskünfte, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.1.2	Schriftliche oder elektronische Auskünfte sowie Bescheinigun- gen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewie- sene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Vermessungswesens belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.2	Unschädlichkeitszeugnis	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach § 21 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Erstaufbereitung des Unschädlichkeitszeugnisses für jeden Berechtigten, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.3	Nichtbetroffenheitsbescheinigung	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 1025 und 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Erstaufbereitung der Bescheinigung, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.4	Kopien	
	Kopien von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen oder Plänen, die nicht zum Nachweis des aktuellen Liegenschaftskatasters gehören	
1.4.1	bis DIN A3 je Seite	3,10
1.4.2	bis DIN A2 je Seite	6,20
1.4.3	bis DIN A1 je Seite	12,40
1.4.4	größer DIN A1 je Seite	24,80
1.4.5	bei gleichzeitiger Beantragung für eine zweite und jede weitere Kopie des selben Dokumentes, die in einem Arbeitsgang erstellt wird, je Seite	25 Prozent der Gebühr nach Tst. 1.4.1 bis Tst. 1.4.4
1.5	Mehrausfertigungen von Informationen und Bescheinigungen	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnissen, Kopien oder Ausfertigungen von Dokumenten oder Plänen nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 je weitere Ausfertigung	6,20
2	Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften	
2.1	Ausfertigung aktueller Geobasisinformationen	
2.1.1	Auszug als Liegenschaftskarte bis DIN A3 je Auszug	22,00

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.1.2	Auszug als Liegenschaftskarte größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0 je Auszug	44,00
2.1.3	Auszug als Flurstücksnachweis je Auszug	11,00
2.1.4	Auszug als Flurstücks- und Eigentüternachweis je Auszug	11,00
2.1.5	Auszug als Grundstücksnachweis je Auszug	11,00
2.1.6	Auszug als Bestandsnachweis je Auszug	22,00
2.2	Andere Unterlagen aus dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters	
2.2.1	bis DIN A3 je Seite	10,00
2.2.2	bis DIN A2 je Seite	20,00
2.2.3	bis DIN A1 je Seite	30,00
2.2.4	größer DIN A1 je Seite	40,00
2.3	Mehrausfertigungen von Geobasisinformationen der Liegenschaften	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen nach den Tarifstellen 2.1 und 2.2, je Mehrausfertigung	25 Prozent der Gebühr nach Tst. 2.1 bis Tst. 2.2
3	Liegenschaftsvermessung	
	Allgemeine Regelung: Mit den Gebühren nach dieser Tarifstelle sind alle mit dem Antrag in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, soweit sie im Einzelfall anfallen, einschließlich der Erstellung der Vermessungsschriften sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Bekanntgabe der Veränderungen abgegolten.	
3.1	Liegenschaftsvermessung – Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist	
	Allgemeine Regelung: 1. Für die Gebührenberechnung sind der Grundaufwand, die Längen der Grenzen sowie die neu eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen in Ansatz zu bringen. Bei der Bildung neuer Flurstücke ist zusätzlich auch die Anzahl der neuen Flurstücke zu berücksichtigen.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro														
	<p>2. Der Grundaufwand ist einmal je Antrag in Höhe von 983,30 Euro anzurechnen. Das gilt auch, wenn der Antrag verschiedene Tatbestände nach dieser Tarifstelle umfasst.</p> <p>3. Die Längen der beantragten Grenzen sowie bei der Bildung neuer Grenzen, die Längen der bestehenden Grenzen, in die neue Grenzen eingebunden werden, sind zu summieren. Grenzen, die lediglich zur Bestätigung von Punktidentitäten angemessen werden oder Grenzen, die im Zuge der Fortführung des Liegenschaftskatasters wegfallen, bleiben außer Betracht. Anzurechnende Grenzen können nur einmal je Antrag für die Gebührenberechnung angerechnet werden. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden und mit der Gebühr des zutreffenden Bodenwertes zu multiplizieren. Beträgt die Summe der so ermittelten Grenzlängen weniger als 15 Meter, ist für die Berechnung der Gebühr eine Mindestgrenzlänge von 15 Metern anzusetzen. Die Länge der Grenze zwischen zwei direkt benachbarten Grenzpunkten ist mit maximal 500 Metern anrechenbar.</p> <p>4. Bestehende Grenzen, in die eine oder mehrere neue Grenzen eingebunden werden, sind mit mindestens 15 Metern und maximal 160 Metern anrechenbar.</p> <p>5. Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, so ist eine fiktive Grenzlänge von 15 Metern anzurechnen, wenn an diesem Grenzpunkt keine Grenzlänge einer bestehenden Grenze in der Gebührenberechnung zu berücksichtigen ist.</p> <p>6. Die folgende Gebühr ist bei entsprechendem Bodenwert des Antragsflurstücks je Meter der ermittelten Grenzlänge anzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="392 1619 1016 2045"> <thead> <tr> <th data-bbox="392 1619 703 1727">Bodenwert (Euro/m²)</th> <th data-bbox="708 1619 1016 1727">Gebühr (Euro/Meter)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="392 1733 703 1783">unter 3</td> <td data-bbox="708 1733 1016 1783">7,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 1789 703 1839">bis 30</td> <td data-bbox="708 1789 1016 1839">11,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 1845 703 1895">bis 100</td> <td data-bbox="708 1845 1016 1895">12,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 1901 703 1951">bis 200</td> <td data-bbox="708 1901 1016 1951">13,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 1957 703 2007">bis 400</td> <td data-bbox="708 1957 1016 2007">15,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="392 2013 703 2045">über 400</td> <td data-bbox="708 2013 1016 2045">16,50</td> </tr> </tbody> </table>	Bodenwert (Euro/m ²)	Gebühr (Euro/Meter)	unter 3	7,00	bis 30	11,00	bis 100	12,00	bis 200	13,50	bis 400	15,00	über 400	16,50	
Bodenwert (Euro/m ²)	Gebühr (Euro/Meter)															
unter 3	7,00															
bis 30	11,00															
bis 100	12,00															
bis 200	13,50															
bis 400	15,00															
über 400	16,50															

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	7. Wenn an einer Grenze mehr als ein Bodenwert anliegt, ist der Gebührenberechnung der höchste der betreffenden Bodenwerte zugrunde zu legen. Berührungen in nur einem Punkt bleiben außer Betracht.	
3.1.1	Feststellung neuer und bestehender Grenzen mit örtlicher Vermessung	
3.1.1.1	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 7 der Tarifstelle 3.1 und soweit zutreffend, zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.2 bis 3.1.1.5 je Antrag	100 Prozent der Gebühr
3.1.1.2	für das dritte neue Flurstück	103,50
3.1.1.3	ab dem vierten neuen Flurstück je weiteres neues Flurstück	310,50
3.1.1.4	für jedes eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	31,10
3.1.1.5	Für die Prüfung von mehr als einer Arbeitshalbstunde, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.1.2	Feststellung neuer Grenzen ohne örtliche Vermessungen (Sonderung)	
3.1.2.1	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 7 der Tarifstelle 3.1 je Antrag	55 Prozent der Gebühr
3.1.2.2	Soweit zutreffend zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 für die Prüfung von mehr als einer Arbeitshalbstunde, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.1.2.3	Soweit zutreffend zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 ab dem vierten neuen Flurstück je weiteres neues Flurstück	155,30
3.1.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzfeststellungen	
3.1.3.1	ohne Bildung neuer Flurstücke je Antrag	227,70
	mit Bildung neuer Flurstücke:	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.1.3.2	bei einem Bodenwert unter 3 Euro je m ² je neues Flurstück	155,30
3.1.3.3	bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² je neues Flurstück	227,70
3.1.3.4	bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² je neues Flurstück	238,10
3.1.3.5	bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² je neues Flurstück	258,80
3.1.3.6	bei einem Bodenwert bis 400 Euro je m ² je neues Flurstück	269,10
3.1.3.7	bei einem Bodenwert über 400 Euro je m ² je neues Flurstück	279,50
3.1.4	Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte	
	Allgemeine Regelung: Für die Gebührenberechnung der Abmarkung eines einzelnen Grenzpunktes ist die Länge einer anliegenden, wiederherzustellenden Grenze des Antragsflurstücks, wie sie im Antrag bezeichnet ist, mit mindestens 15 Metern und maximal 75 Metern anzurechnen.	
3.1.4.1	Die Gebühr berechnet sich nach der allgemeinen Regelung dieser Tarifstelle sowie nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 3 und 6 bis 7 der Tarifstelle 3.1 je Antrag	85 Prozent der Gebühr
3.1.4.2	zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1 für jedes auf Antrag eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	31,10
3.1.4.3	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes je Einleitung des Amtsverfahrens	10 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1.4.1
3.1.5	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte, wenn keine Gebühr nach Tarifstelle 3.1.3 anzurechnen ist je Antrag	227,70
3.1.6	Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses	
	Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr sind bis zu drei Ausfertigungen abgegolten.	
	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 3 und 6 bis 7 der Tarifstelle 3.1 je Antrag	55 Prozent der Gebühr
3.1.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses je Antrag	gebührenfrei

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.1.8	Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilung oder des Grenzzeugnisses Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Mitteilungen über die Ergebnisse der Fortführung nach den Tarifstellen 3.1.3, 3.1.5 oder des Grenzzeugnisses nach Tarifstelle 3.1.7 je weitere Mitteilung oder weiteres Grenzzeugnis	12,40
3.2	Liegenschaftsvermessung – Infrastrukturanlagen	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Gebührenberechnung bei der Liegenschaftsvermessung von Infrastrukturanlagen sind die Anzahl der neuen Flurstücke und die beantragten Grenzlängen anzurechnen. 2. Die Liegenschaftsvermessung von Infrastrukturanlagen wird nach Tarifstelle 3.1 abgerechnet, wenn die Infrastrukturanlage im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung für Bauplatz- oder Siedlungsbefassungen oder ähnlichen Erfassungen im nachbarschaftlichen Zusammenhang steht. 3. Bei gleichzeitiger Liegenschaftsvermessung nebeneinander verlaufender Infrastrukturanlagen, die verschiedenen Kategorien angehören, sind die gemeinsamen Grenzen der jeweils höheren Kategorie zuzuordnen. Gleiches gilt für angrenzende neue Flurstücke, die in keiner Kategorie direkt eingebunden sind. 4. Für die Gebührenberechnung sind die ermittelten Grenzlängen einmal innerhalb einer Kategorie zu addieren und gemäß den nachfolgend aufgeführten Bemessungsgrundlagen einzeln oder in jeweils zutreffender Kombination anzusetzen. Die jeweilige Summe der ermittelten Grenzlängen ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden. Neue Flurstücke sind nach der jeweiligen Kategorie der Anlage, in der sie gebildet werden, beziehungsweise für neue angrenzende Flurstücke, nach der Kategorie der Anlage, mit der sie die längste gemeinsame Grenze haben, anzusetzen. 5. Anzurechnen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke, ○ die Länge der neuen Grenzen, ○ die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehen- 	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>den Grenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Länge der auf Antrag wiederherzustellenden Grenzen <p>Die Summe der anzurechnenden Längen von Grenzen beträgt bei einer sachlich zusammengehörigen Liegenschaftsvermessung mindestens 100 Meter.</p> <p>Lücken von über 100 Metern unterbrechen den sachlichen Zusammenhang.</p> <p>6. Die Infrastrukturanlage kreuzende oder eine von ihr abzweigende Infrastrukturanlage, die sich jeweils mit einer eigenen Länge von weniger als 100 Metern erstreckt, werden in den Grenzlängen berücksichtigt. Gleiches gilt für Flächen (zum Beispiel Regenrückhaltebecken, Aufforstungsgebiete oder ähnliche Flächen), sofern diese an die Infrastrukturanlage direkt angrenzen.</p>	
3.2.1	Einteilung der Infrastrukturanlagen	
	<p>Kategorie I:</p> <p>Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, die zwei oder mehr Richtungsfahrspuren in beide Richtungen haben, Eisenbahnhauptstrecken, Gewässer gemäß der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Gewässer gemäß der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung</p>	
3.2.1.1	für jedes neue Flurstück	186,30
3.2.1.2	für jeden beantragten Meter Grenzlänge	20,70
3.2.2	<p>Kategorie II:</p> <p>Bundes- und Landesstraßen, soweit sie nicht in Kategorie I genannt sind, Eisenbahnnebenstrecken, Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen (Gewässer II. Ordnung, ohne Meliorationsgräben) oder Infrastrukturanlagen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie oder Kommunikation dienen je Antrag</p>	75 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.2.1
3.2.3	<p>Kategorie III:</p> <p>Kreisstraßen, Gemeindestraßen, sonstige Gleisanlagen je Antrag</p>	65 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.2.1
3.2.4	Kategorie IV:	55 Prozent der Gebühr

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Sonstige öffentliche Straßen, Meliorationsgräben oder sonstige Infrastrukturanlagen, die nicht der Kategorie III zuzurechnen sind je Antrag	nach Tst. 3.2.1
3.2.5	Sonderung von Infrastrukturanlagen je Antrag	55 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.2.1 bis 3.2.4
3.2.6	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen	
3.2.6.1	Feststellung oder Wiederherstellung neuer oder bestehender Grenzen je Antrag	227,70
3.2.6.2	für jedes neue Flurstück	124,20
3.2.7	Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilung	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Mitteilungen über die Ergebnisse der Fortführung nach der Tarifstelle 3.2.6,	
3.2.7.1	erste Ausfertigung der Mitteilung für die antragstellende Person	gebührenfrei
3.2.7.2	je weitere ausgefertigte Mitteilung	12,40
3.3	Liegenschaftsvermessung – bauliche Anlagen	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr ist je Antrag für die bauliche Anlage oder die baulichen Anlagen festzusetzen. Für die Festsetzung der Gebühr ist der Wert der einzumessenden baulichen Anlage oder die Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen anzusetzen. Bauliche Anlagen, die in einer oder mehreren Geschossebenen verbunden sind (zum Beispiel mit einer Tiefgarage), gelten als eine bauliche Anlage. 2. Werden mehrere getrennt stehende bauliche Anlagen bis zu einem Wert von jeweils 100 000 Euro oder ab einem Wert von jeweils 100 000 Euro gleichzeitig eingemessen, wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend Tst. 3.3.1.9 je weiterer baulicher Anlage erhoben. 	
3.3.1	Einmessung von baulichen Anlagen	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Bei einem Gesamtwert der baulichen Anlagen:	
3.3.1.1	bis 20 000 Euro	414,00
3.3.1.2	über 20 000 Euro bis 100 000 Euro	621,00
3.3.1.3	über 100 000 Euro bis 300 000 Euro	776,30
3.3.1.4	über 300 000 Euro bis 600 000 Euro	931,50
3.3.1.5	über 600 000 Euro bis 800 000 Euro	1190,30
3.3.1.6	über 800 000 Euro bis 1 000 000 Euro	1552,50
3.3.1.7	über 1 000 000 Euro	1552,50
	zuzüglich für je weitere angefangene 500 000 Euro	517,50
3.3.1.8	über 4 000 000 Euro	4657,50
	zuzüglich für je weitere angefangene 500 000 Euro	103,50
3.3.1.9	bei gleichzeitiger Einmessung mehrerer getrennt stehender baulicher Anlagen deren Wert	
	jeweils bis 100 000 Euro beträgt, zusätzlich ab der zweiten und jeder weiteren baulichen Anlage bis 100 000 Euro Wert	103,50
	jeweils über 100 000 Euro beträgt, zusätzlich ab der dritten und jeder weiteren baulichen Anlage über 100 000 Euro Wert	207,00
3.3.2	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 23 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes je Einleitung des Amtsverfahrens	25 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.3.1
3.3.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an baulichen Anlagen je Antrag	27 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.3.1
3.3.4	Mehrausfertigungen der Mitteilung über die Fortführung je Mehrausfertigung	12,40
3.4	Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten die im Auftrag der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder einer Katasterbehörde ausgeführt werden.	
3.4.1	Passpunktbestimmung je Passpunkt	310,50

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.4.2	Auswertung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.4.3	Vermessungen zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften, wenn diese Vermessungen aufgrund § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes nicht durch die Vermessungsstellen selbst auszuführen sind,	
3.4.3.1	je Antrag	20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
3.4.3.2	Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften je Antrag	gebührenfrei
3.4.4	Vermessungen, die im Zusammenhang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes durchzuführen sind	
3.4.4.1	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz je Einleitung des Amtsverfahrens	20 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
3.4.4.2	je Antrag	20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
3.4.4.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters je Antrag	Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
4	Amtshandlungen in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften	
4.1	Bodenordnungsverfahren	
4.1.1	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tarifstelle ist nur für Amtshandlungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuwenden. 2. Die Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgrenze umfasst im erforderlichen Umfang die Feststellung beziehungsweise Wiederherstellung bestehender Flurstücksgrenzen, die Bildung neuer Flurstücksgrenzen, die Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) und die Aufnahme der Anerkennungserklärungen der Beteiligten. 3. Für Liegenschaftsvermessungen auf Antrag vor Rechtskraft des Flurbereinigungsplans oder in Verfahren nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ist die Tarifstelle Nummer 3.1 anzuwenden. Eine Kombination dieser Tarifstellen (Nummer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4) ist möglich. 	
4.1.1.1	Vermessung der Verfahrensgrenze je angefangene 100 Meter	828,00
4.1.1.2	für jedes neue Flurstück	186,30
4.1.1.3	Passpunktbestimmung je Passpunkt	310,50
4.1.2	Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <p>Die Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung der Verfahrensgrenze sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind nach der Tarifstelle Nummer 3.1 abzurechnen. Eine Kombination der Vermessung nach den Tarifstellen (Nummer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4) ist innerhalb eines Antrags möglich.</p>	
	Vermessungen zur Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Abmarkung der neuen Grenzpunkte vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans oder des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
4.1.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch den Umlegungsplan oder den Umlegungsbeschluss über die vereinfachte Umlegung	
4.1.3.1	bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² je neues Flurstück	227,70
4.1.3.2	bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² je neues Flurstück	238,10

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.1.3.3	bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² je neues Flurstück	258,80
4.1.3.4	bei einem Bodenwert bis 400 Euro je m ² je neues Flurstück	269,10
4.1.3.5	bei einem Bodenwert über 400 Euro je m ² je neues Flurstück	279,50
4.1.4	Mehrausfertigungen der Mitteilung über die Berichtigung je Ausfertigung	12,40
4.2	Feststellungen von Tatbeständen an Grund und Boden für vermessungstechnische Amtshandlungen nach dem Brandenburgischen Bauordnungsrecht	
4.2.1	Amtlicher Lageplan	
	<p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne gemäß der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung abzurechnen. Die Fläche des Baufeldes ist auf den nächsten vollen Quadratmeter aufzurunden. 2. Mit der Gebühr sind bis zu drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans abgegolten. 3. Die Gebühr ist für jedes Baufeld, das zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, einzeln festzusetzen. Aneinandergrenzende bauliche Anlagen stehen auf einem gemeinsamen Baufeld. 	
4.2.1.1	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans bis zu einer Größe des Baufeldes von 1 000 m ²	1242,00
4.2.1.2	über 1 000 m ² bis 2 000 m ²	1242,00
	zuzüglich je weitere angefangene 100 m ²	103,50
4.2.1.3	über 2 000 m ² bis 4 000 m ²	2277,00
	zuzüglich je weitere angefangene 250 m ²	103,50
4.2.1.4	über 4 000 m ² bis 10 000 m ²	3105,00
	zuzüglich je weitere angefangene 500 m ²	103,50
4.2.1.5	über 10 000 m ² bis 100 000 m ²	4347,00
	zuzüglich je weitere angefangene 5 000 m ²	621,00

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.2.1.6	über 100 000 m ²	15525,00
	zuzüglich je weitere angefangene 10 000 m ²	517,50
4.2.2	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans in besonderen Fällen	
4.2.2.1	bei zuverlässig nachgewiesenen Grundstücksgrenzen und baulichen Anlagen gemäß § 7 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung je amtlicher Lageplan	80 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.2.2	im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn keine vorhandenen baulichen Anlagen darzustellen oder diese bereits im Liegenschaftskataster entsprechend der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung zuverlässig nachgewiesen sind je amtlicher Lageplan	80 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.3	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans für untergeordnete Anbauten oder untergeordnete Nebengebäude mit einer maximalen Bruttogrundfläche von 50 m ² je amtlicher Lageplan	50 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1 oder Tst. 4.2.2, mindestens 621,00
4.2.4	Aktualisierung eines amtlichen Lageplans Die Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans auf der Grundlage eines von der Vermessungsstelle für dasselbe Erfassungsgebiet bereits erstellten amtlichen Lageplans, sofern dieser nicht älter als 6 Jahre ist je amtlicher Lageplan	55 Prozent der Gebühr nach Tst. 4.2.1 oder Tst. 4.2.2 oder Tst. 4.2.3, mindestens 400,00
4.2.5	Bei Beantragung von mehr als drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans nach den Tarifstellen 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 oder 4.2.4 je weitere Ausfertigung	18,60
4.3	Grundflächen- und Höhennachweis	
	Allgemeine Regelung: Die Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn die Vermessungstätigkeiten zum Grundflächen- und Höhennachweis gemäß § 72 Absatz 9 der Brandenburgischen Bauordnung zeitgleich mit der Liegenschaftsvermessung nach Tarifstelle 3.3 ausgeführt werden und die Bescheinigung aufgrund dieses Vermessungser-	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr in Euro
	gebnißes erteilt wird.	
	Je Bescheinigung des Grundflächen- und Höhennachweises	10 Prozent der Gebühr nach Tst. 3.3.1
4.4	Beglaubigung von Unterschriften nach § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung	
	Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr ist die Beglaubigung einer oder mehrerer verschiedener Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt.	
	Je Beglaubigung	31,10
4.5	Bescheinigungen nach anderen Rechtsgebieten	
	Je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
5	Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
5.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes je Antrag	1293,80
5.2	Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes je Erlaubnis	310,50
6	Rechtsbehelfe	
	Zurückweisung oder Teilzurückweisung von Drittwidersprüchen je Widerspruch	10,00 bis 500,00